



Schwäbisch Gmünd, 09.03.2021
Gemeinderatsdrucksache Nr. 033/2021

Vorlage an

**Stiftungsausschuss für die Hospitalstiftung zum Heiligen
Geist Schwäbisch Gmünd**

zur Vorberatung
- öffentlich -

Gemeinderat

zur Beschlussfassung
- öffentlich -

**Beitritt der Hospitalstiftung zum Heiligen Geist Schwäbisch Gmünd zur
Holzvermarktungsgemeinschaft Schwäbisch Fränkischer Wald/Ostalb e.G. (HVG)**

Anlagen:

Entwurf der Satzung der Holzvermarktungsgemeinschaft
Schwäbisch Fränkischer Wald/Ostalb e.G. (HVG) vom 07.02.2021

Anlage 1

Beschlussantrag:

1. Die Hospitalstiftung zum Heiligen Geist Schwäbisch Gmünd soll auf der Grundlage des beigefügten Entwurfs der Satzung der Holzvermarktungsgemeinschaft Schwäbisch Fränkischer Wald / Ostalb e.G. (HVG) direktes Mitglied in der HVG werden.
2. Die Stadtverwaltung Schwäbisch Gmünd wird ermächtigt, die Absichtserklärung zur Gründung der Holzvermarktungsgemeinschaft Schwäbisch Fränkischer Wald / Ostalb e.G. (HVG) abzugeben.
3. Der Gemeinderat stimmt dem einmaligen Erwerb der Geschäftsanteile an der Genossenschaft in Höhe von 1.500 € zu.



Sachverhalt und Antragsbegründung:

Die Hospitalstiftung zum Heiligen Geist Schwäbisch Gmünd verpachtet den Hospitalwald an die Stadt Schwäbisch Gmünd zur gemeinsamen Bewirtschaftung mit den Waldungen der Stadt. Diese aus den Jahren 1949 und 1976 geschlossenen Pachtverträge wurden zur Verwaltungsvereinfachung des laufenden Forstbetriebs geschlossen. Die Vermögensverwaltung und die investiven Vorgänge zum Hospitalwald sind nicht Gegenstand des Pachtvertrags. Die Hospitalstiftung zum Heiligen Geist Schwäbisch Gmünd tritt deshalb als eigene Rechtsperson der Holzvermarktungsgemeinschaft Schwäbisch Fränkischer Wald / Ostalb e.G. (HVG) bei.

1. Gemeinsame Holzvermarktung für körperschaftliche und private Waldbesitzer in den Landkreisen Schwäbisch Hall, Rems-Murr-Kreis und Ostalbkreis durch eine waldbesitzereigene Organisation in Form einer Holzvermarktungsgemeinschaft (HVG) nach § 61a des Landeswaldgesetzes.

In der Region Nordwürttemberg konzentriert sich die holzverarbeitende Industrie. Die bisherigen Holzverkaufs-Einrichtungen auf Ebene der Landkreise verfügen jeweils über einen zu geringen Mengenumsatz, um am Holzmarkt auf Augenhöhe mit der Sägeindustrie agieren zu können. Ziel der Holzvermarktungsgemeinschaft ist es, das Holz aus Privat- und Kommunalwald zu bündeln und in einer schlanken und effizienten Organisation in der Rechtsform einer eingetragenen Genossenschaft gemeinsam zu vermarkten.

1.1 Hintergrund

1.1.1 Rückblick

Das zurückliegende Kartellrechtsverfahren zum gemeinsamen Holzverkauf und die Umsetzung der Forstreform 2020 haben dazu geführt, dass der gesamte Holzverkauf in Baden-Württemberg neu strukturiert werden muss.

Bereits seit dem Jahr 2008 unterstützt das Land Baden-Württemberg Projekte, die die Holzvermarktung des Privat- und Körperschaftswaldes in die Hände waldbesitzereigener Organisationen legen.

Seit dem Jahr 2015 hatte der Holzverkauf im Kommunal- und Privatwald aufgrund einer Untersagungsverfügung des Bundeskartellamtes getrennt von demjenigen des Staatswaldes zu erfolgen. Er wird i.d.R. als freiwillige kommunale Aufgabe von sogenannten Holzverkaufsstellen bei den Landratsämtern angeboten, kann jedoch von jeglicher privatwirtschaftlich organisierten Institution durchgeführt werden.

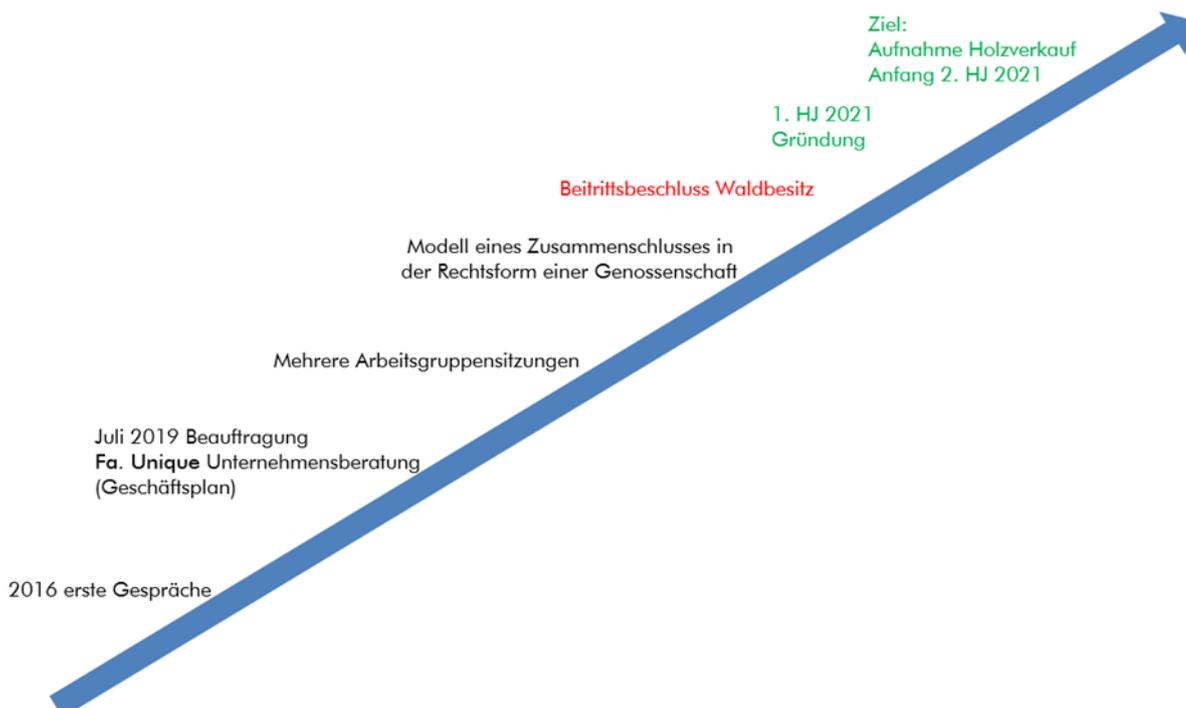
Im Ostalbkreis wurde der Holzverkauf sukzessive an die im Jahre 2008 gegründete Forstwirtschaftliche Vereinigung Schwäbischer Limes w.V. (FSL) übertragen.

Die Dienstleistung der forsttechnischen Betreuung (Revierdienst und Leistungen des Forstamts, ohne Holzverkauf) wird weiterhin durch die unteren Forstbehörden erbracht.



Initiiert durch Forstbetriebsgemeinschaften im Schwäbisch-Fränkischen Wald fanden seit dem Jahr 2016 Gespräche über eine Kooperation der Holzvermarktung der Landkreise Rems-Murr, Schwäbisch-Hall und Ostalbkreis statt. Einbezogen waren Vertreter der jeweiligen Interessensgruppen: forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, Kommunal- und Körperschaftswald sowie Holzverkaufsstellen und Verwaltungen.

Aus diesem Arbeitskreis wurde die Aufbau- und Ablauforganisation einer gemeinsamen Holzvermarktungsorganisation erarbeitet. Im Jahr 2019 wurde die Unternehmensberatung *UNIQUE forestry and land use GmbH* in die Beratungen einbezogen und beauftragt, einen Geschäftsplan auszuarbeiten. Dieser soll dem Aufbau und der Professionalisierung der Organisation dienen und die langfristige Wirtschaftlichkeit der Holzvermarktungsorganisation nachweisen. Er ist außerdem notwendig, um eine Förderung auf Basis der Richtlinie „Nachhaltige Waldwirtschaft“ (RL NWW) beantragen zu können.



1.1.2 Rechtliche Bewertung

Mit der Forstreform 2020 wurden bisherige Holzverkaufspraktiken und die z.T. subventionierten Gebührensätze auch rechtlich auf den Prüfstand gestellt. Ziel der vorliegenden Initiative ist es daher ebenfalls, langfristig rechtssichere und transparente Strukturen für die Holzvermarktung zu gestalten.

Die Delegation des Holzverkaufs an forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse ist nicht zulässig, wenn in großem Umfang Verkäufe für Nichtmitglieder getätigt werden



sollen. Da gleichzeitig größere, strukturell nicht benachteiligte Waldbesitzer formal nicht Mitglied in einem forstwirtschaftlichen Zusammenschluss werden können (bei Zuwiderhandlung droht Verlust der Förderfähigkeit), besteht in den derzeitigen Strukturen – insbesondere im Fall der FSL im Ostalbkreis – eine Dienstleistungslücke für Waldbesitzer, die nicht Mitglied in einer Forstbetriebsgemeinschaft sind oder sein können. Dies ist insbesondere für Kommunalwälder relevant.

Der Gesetzgeber hat daher mit der baden-württembergischen Forstreform zum Jahresbeginn 2020 das Instrument der „Holzverkaufsgemeinschaft“ neu geschaffen (vgl. § 61a LWaldG 2020). Diese ist für alle Besitzgrößen zugänglich und deren ausschließliche Aufgabe ist die gemeinschaftliche Vermarktung von Holz. Im Unterschied zu kommunalen Holzverkaufsstellen sind Holzverkaufsgemeinschaften förderfähig.

Da auch eine Holzvermarktungsgemeinschaft in erster Linie exklusiv für Mitglieder tätig wird, sollen daher alle Waldbesitzer, die die Dienstleistung in Anspruch nehmen wollen, veranlasst werden, unmittelbar beizutreten. Je nach Geschäftsmodell (Agenturgeschäfte oder Eigenhandel) ist eine geeignete Rechtsform zu wählen.

1.2 Ziele / Perspektiven des gemeinsamen Holzverkaufs

Hauptziel einer landkreisübergreifenden, waldbesitzergetragenen gemeinsamen Organisation zur Holzvermarktung ist die Optimierung der Erträge beim Waldbesitz (Privat- und Körperschaftswald).

Dies soll durch eine Reihe von Teilzielen erreicht werden:

- **Mengenbündelung für stärkeres Marktgewicht:**
Für eine bessere Verhandlungsposition gegenüber der Holzindustrie, die in dieser Region ca. 2,5 Mio. Festmeter Holz nachfragt, wird eine Holzverkaufsmenge von gemeinsam mindestens 250.000 Festmeter angestrebt.
- **Dienstleistung für Waldbesitzer:**
Die Holzvermarktungsorganisation arbeitet kooperativ, unabhängig und selbstständig. Sie wird von den Mitgliedern gesteuert bzw. ist diesen entsprechend verpflichtet.
- **Kostenoptimierung:** Es besteht der Anspruch, dass die Vermarktungsorganisation in schlanken Strukturen effizient arbeitet und Kosten über Entgelte gedeckt werden können – d.h. Überschüsse fließen direkt an die Waldbesitzer zurück. Ferner sollen Förderoptionen ausgeschöpft werden.
- **Verbesserter Marktzugang:**
Allen Waldbesitzern soll über die Organisation ein verbesserter Marktzugang ermöglicht werden, Strukturnachteile sollen aufgefangen werden.



- **Vermarktung aller Sortimente:**
Explizit sind auch Kleinmengen und Brennholz einbezogen (alternativ kann die Brennholzvermarktung auch von den körperschaftlichen oder privaten Waldbesitzern selbst übernommen werden).
- **Rechtssicherheit:**
Es sollen langfristig rechtssichere und transparente Strukturen für die Holzvermarktung geschaffen werden.

Die Leistungserbringung für die Waldbesitzer soll an eine Mitgliedschaft gebunden sein. In Ausnahmefällen und für Kleinmengen – Unschädlichkeit für die Förderung vorausgesetzt – kann auch Nichtmitgliedsholz vermarktet werden.

1.3 Waldbesitzereigene Holzvermarktungsgemeinschaft (HVG)

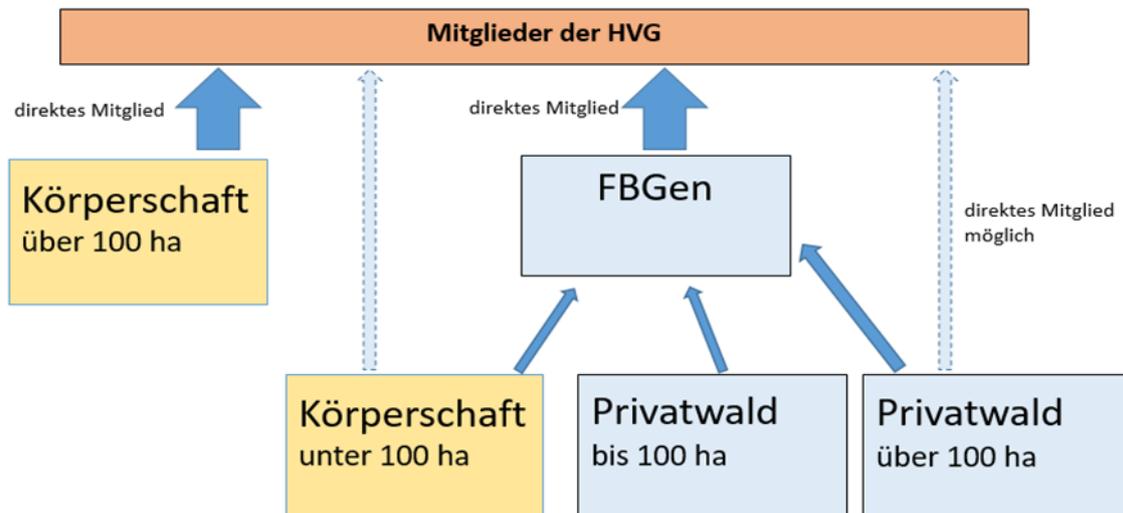
Die im Folgenden vorgestellte Holzvermarktungsorganisation entspricht einer Holzvermarktungsgemeinschaft nach § 61a Landeswaldgesetz, mit dem ausschließlichen Zweck der Verbesserung der Vermarktung der forstwirtschaftlichen Erzeugnisse ihrer Mitglieder. Sie wird als Dachorganisation der gesamten Holzverkaufstätigkeiten in den Landkreisen Schwäbisch Hall, Rems-Murr-Kreis und Ostalbkreis neu gegründet.

1.3.1 Naturale Rahmendaten

Im Referenzjahr 2017 wurden in der Region der drei o.g. Landkreise ca. 214.000 Festmeter Holz über die Holzverkaufsstellen der Landkreise bzw. die FSL vermarktet. Davon stammen 112.000 Festmeter (52 Prozent) aus dem Körperschaftswald und 102.000 Festmeter (48 Prozent) aus dem Privatwald. Diese Holzmenge wird für die folgenden fünf Jahre als Vermarktungsmenge unterstellt, wobei von einer überproportionalen Bereitstellung aus dem Kommunalwald ausgegangen wird. Ab dem sechsten Jahr wird, trotz der Potenziale im Privatwald, wegen der Kalamitätsanfälle von einer um 10 Prozent sinkenden Vermarktungsmenge ausgegangen.

1.3.2 Aufbau- und Ablauforganisation

Die Forstbetriebsgemeinschaften (FBG) der drei Landkreise sowie größere körperschaftliche Waldbesitzer (größer 100 Hektar) werden direkte Mitglieder der HVG. Kleinere körperschaftliche und private Waldbesitzer werden i.d.R. indirekt über die jeweiligen FBGen Mitglied.
Optional besteht sowohl für größere private als auch für kleinere körperschaftliche Waldbesitzer die Möglichkeit einer direkten Mitgliedschaft. Eine zusätzliche FBG-Mitgliedschaft bleibt direkten Mitgliedern unbenommen.



Das Holz wird im Namen und auf Rechnung des Waldbesitzers verkauft (in bestimmten Fällen und für geringe Mengen auch Eigengeschäfte möglich).

Kernaufgaben der HVG sind:

- Verkaufsmengen bündeln („überbetriebliche Zusammenfassung“ lt. RL NWW)
- Rahmenverträge für alle Mitglieder abschließen
- IT und Verkaufsabläufe steuern (professionelle Geschäftsabwicklung: Steuerrecht, Versicherung, Bürgschaften etc.)

Die Holzvermarktung startet mit einer Personalausstattung von 8 Vollzeitäquivalenten. Das Personal wird über eine Personalleihe von den bisherigen Holzverkaufsstellen und der FSL übernommen. Zunächst bleiben die bisherigen Standorte erhalten.

1.3.3 Rechtsform

Grundsätzlich können forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, die Aufgaben als Holz vermarktende Dachorganisationen übernehmen, unterschiedliche Rechtsformen besitzen. In Betracht kommen im Wesentlichen: Die GmbH, der wirtschaftliche Verein (w.V.) oder die eingetragene Genossenschaft (e.G.). Die Rechtsform Verein ist wegen der Haftungsproblematiken bereits früh ausgeschieden. Zur Prüfung dieser Frage wurden Erfahrungen anderer forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse in Baden-Württemberg (z.B. Forstwirtschaftliche Vereinigung Odenwald-Bauland e.G.) sowie eine Rechtsberatung einbezogen.

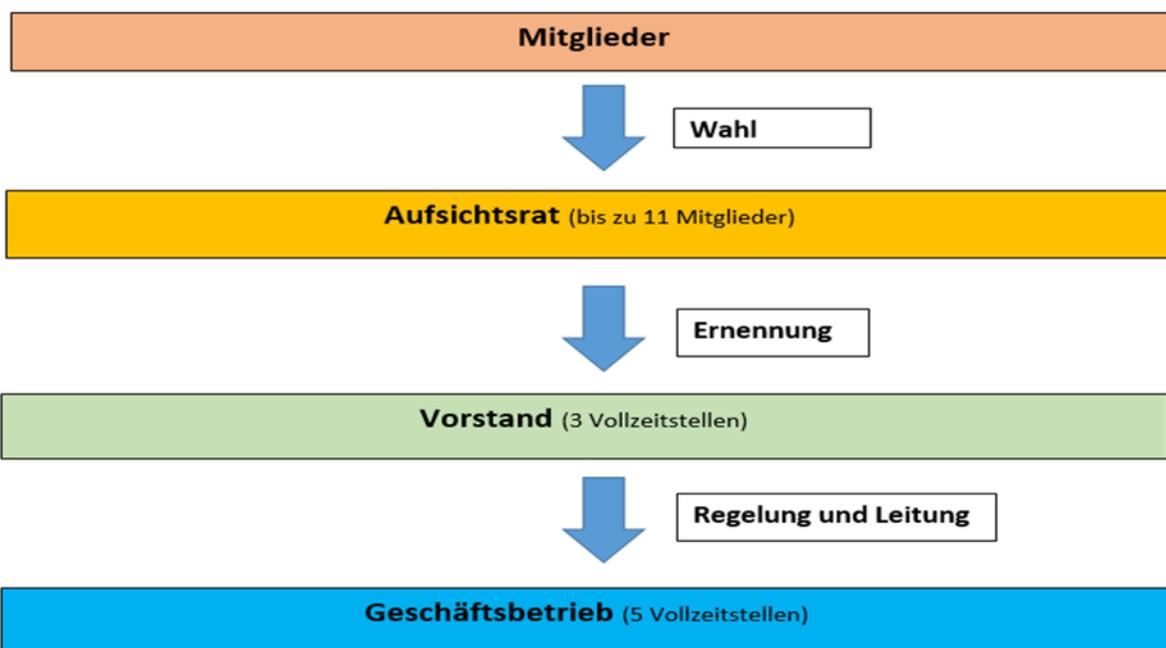
Folgende wesentliche Argumente sprechen für die eingetragene Genossenschaft (e.G.) als geeignete Rechtsform für die HVG:

- Nutzen für die Gemeinschaft der Mitglieder steht im Vordergrund
- schlanke Entscheidungsstrukturen (Gewichtungsmöglichkeiten bei Abstimmungen, Vorstand, Aufsichtsrat und General-/Vertreterversammlung als Organe)



- weniger Prüfungsaufwand und geringere Rechtsformkosten als GmbH
- Pflichtprüfung gibt Mitgliedern Sicherheit über wirtschaftliche Entwicklung
- einfache/s Aufnahme/Ausscheiden von Mitgliedern durch Ein- und Austritt möglich (bei GmbH sind Änderungen der Verträge nötig)
- keine Dominanz einzelner Mitglieder
- Mitgliedschaft von Kommunen nach Vorprüfung der Kommunalaufsicht möglich

Folgende Gremien der HVG Schwäbisch-Fränkischer Wald Ostalb sind vorgesehen:



Bei der Wahl des Aufsichtsrates wird eine Repräsentanz aller Interessenvertreter angestrebt.
Es wurde ein an die konkreten Gegebenheiten der HVG angepasster Satzungsentwurf erstellt und mit dem Genossenschaftsverband abgestimmt (vgl. Anlage 1).

1.3.4 Wirtschaftlichkeit

Die langfristige Wirtschaftlichkeit der Holzvermarktungsorganisation ist durch einen Geschäftsplan nachgewiesen.

Die Kalkulation geht von folgenden Eingangsgrößen für die ersten fünf Jahre aus:

| | |
|--------------------------|---|
| Personal | 8 Vollzeitstellen Ø Personalkosten: 63.500 €/MA/Jahr Ø Arbeitsplatz-/Mobilitätskosten: 18.500 €/MA/Jahr |
| Holzverkaufsmengen | 200.000 Festmeter/Jahr (Minimum) |
| kalkulatorische Entgelte | 2,80 €/Festmeter (gestaffelt) |
| Förderung | 67.000 €/Jahr (jährlich abschmelzend) |



An Personal- und Sachaufwand resultiert ein Gesamtaufwand von 656.000 €/Jahr in den ersten fünf Jahren.

Die Erträge der HVG setzen sich aus den Entgelten für die Holzvermarktung und einer Förderung der Professionalisierung zusammen. Die Erträge aus Holzverkaufsentgelten werden für die ersten fünf Jahre auf rund 600.000 € jährlich kalkuliert (ausgehend von den bisher im Durchschnitt angefallenen 214.000 Festmeter/Jahr). Entsprechend dem erwarteten Geschäftsumfang bzw. der erwarteten Verkaufsmengen wird ein Entgelt von im Mittel 2,80 €/Festmeter für diesen Zeitraum zu Grunde gelegt (Entgeltsätze nach Holzlistengröße gestaffelt). Aus der Förderung der Professionalisierung ergibt sich unter Berücksichtigung der De-minimis-Regel ein Ertrag von rund 67.000 € je Jahr in den ersten fünf Jahren. Damit erwartet die HVG ein positives Ergebnis in den ersten fünf Jahren in Höhe von 11.000 €/Jahr.

Das Start-/Mindestkapital für den Geschäftsbetrieb wird als Pflichteinlage von den Mitgliedern erbracht. Die Haftung beschränkt sich auf den jeweiligen Genossenschaftsanteil.

Die Satzung der Genossenschaft sieht keine Nachschusspflicht vor.

Sofern der Geschäftsbetrieb es ermöglicht, hat der Aufsichtsrat die Möglichkeit, über die Ausschüttung einer Dividende zu entscheiden.

1.3.5 Chancen und Risiken

Die HVG begründet kein neues Geschäftsmodell, sondern führt im Wesentlichen die bestehenden Geschäftsvorgänge der drei bisherigen Holzverkaufsinrichtungen auf Ebene der Landkreise zusammen. Die Chancen liegen vor allem in der landkreisübergreifenden Bündelung der Holzvermarktung.

Die Risiken liegen in konjunkturell oder kalamitätsbedingt niedrigen Holzpreisen, die zu schwankenden Verkaufsmengen führen können.

1.4 Gründungsprozess

Die bisherigen Gespräche ergaben, dass die kreisübergreifende Bildung einer Holzverkaufsgemeinschaft konsensfähig ist. Die drei Landkreise Schwäbisch Hall, Rems-Murr-Kreis und Ostalbkreis sprechen sich ausdrücklich für die Gründung der HVG in der vorgestellten Form aus und befürworten den Beitritt der Forstbetriebe und FBGen.

Mitglieder können Forstbetriebsgemeinschaften, Forstwirtschaftliche Vereinigungen (z.B. FSL) und Einzelbetriebe (z.B. große Kommunen) sein, nicht jedoch Holzverkaufsstellen der Landkreise. Die kommunalen Holzverkaufsstellen und der Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen der FSL und dem Ostalbkreis werden mit der Gründung der HVG obsolet, d. h. es findet nach der Gründung der HVG keine Holzverkaufstätigkeit mehr durch die Landkreise und die FSL statt.

Die FBGen bleiben im Kern in ihrer Tätigkeit erhalten. Sie sind die Basisorganisation der Forstbetriebe in der Region.



Unabhängig von der Mitgliedschaft werden körperschaftliche und private Forstbetriebe wie bisher betreut oder bewirtschaften die Waldflächen selbst. Die Förderung dieser Betriebe für Waldmaßnahmen bleibt unbeeinflusst (z.B. aus den Richtlinien UZW und NWW).

Eine sukzessive Ausweitung der Angebote der HVG auf benachbarte Landkreise (einzelne Waldbesitzer und Forstbetriebsgemeinschaften) ist beabsichtigt.

1.5 Zeitplan

In Anbetracht der schwierigen Marktlage und dem krisenbedingt rasanten Strukturwandel im Holzhandel (Käufermarkt) wird eine schnelle Umsetzung empfohlen. Es wird eine Gründung der HVG im 2. Quartal 2021 sowie die Aufnahme des Geschäftsbetriebes zum 3. Quartal 2021 angestrebt.

2. Alternativenprüfung

Angesichts der kartellrechtlichen Turbulenzen ist eine waldbesitzerseitig getragene Holzverkaufsorganisation ein wichtiges Vermarktungsinstrument und eine regionale Solidargemeinschaft des Nichtstaatswaldes für die Zukunft.

Unabhängig davon, für welche Form der Mitgliedschaft sich Waldbesitzer entscheiden, besteht keine Andienungspflicht für Holz an die HVG.

Im Falle einer Nicht-Mitgliedschaft entfallen die o.g. Vorteile in der Vermarktung. Die Gemeinde wäre gezwungen, eine Vermarktung entweder in eigener Regie oder durch einen Dritten als Dienstleister zu organisieren.

3. Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt der Hospitalstiftung zum Heiligen Geist Schwäbisch Gmünd

Für die Mitgliedschaft sind Pflichtanteile nach der folgenden Maßgabe zu zeichnen:

1.500 € Geschäftsanteil je angefangene 1.000 Hektar Waldbesitz.

Für den Beitritt der Hospitalstiftung zum Heiligen Geist Schwäbisch Gmünd zur Holzvermarktungsgemeinschaft Schwäbisch-Fränkischer Wald / Ostalb e. G. bedarf es der einmaligen Einlage in Höhe von 1.500 €.

Sonstige Kosten entstehen im Zusammenhang mit der Gründung nicht. Bei dem o.g. Betrag handelt es sich um ein Einlagevermögen in die Genossenschaft, das bei einem evtl. Austritt wieder zurückerstattet wird.

Laufende Kosten deckt die HVG durch Holzverkaufsentgelt.